



Landgericht Hannover

Im Namen des Volkes

Urteil

20 O 288/17

Verkündet am 02.10.2018

Justizobersekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

In dem Rechtsstreit

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

hat das Landgericht Hannover – 20. Zivilkammer – durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht _____, die Richterin am Landgericht _____ und die Richterin _____ auf die mündliche Verhandlung vom 16.08.2018 für Recht erkannt:

1. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin ein Schmerzensgeld in Höhe von 250.000,- € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 24.10.2017 zu zahlen.
2. Es wird festgestellt, dass der Beklagte verpflichtet ist, der Klägerin sämtliche eingetretenen und künftig eintretenden Schäden aufgrund des Schadenereignisses vom 15.2.2016 zu ersetzen, soweit die Ersatzansprüche nicht auf Sozialversicherungsträger oder sonstige Dritte übergegangen sind oder übergehen.
3. Es wird festgestellt, dass die Ansprüche der Klägerin aus vorsätzlich begangener unerlaubter Handlung stammen.
4. Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Beklagte.
5. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages.

Tatbestand

Die am 12.2.1989 geborene Klägerin begehrt von ihrem beklagten Ex-Freund aufgrund eines Säureangriffs am 15.2.2016 in Hannover ein angemessenes Schmerzensgeld sowie die Feststellung, dass der Beklagte ihr zum Schadensersatz verpflichtet ist.

Die Klägerin und der Beklagte lernten sich im August/September 2015 kennen. Die Beziehung wurde in den darauffolgenden Monaten durch die Klägerin beendet, womit der Beklagte sich jedoch nicht zufrieden geben wollte. Es kam zu verschiedenen Vorfällen, die die Klägerin schließlich am 14.2.2016 veranlassten, gegen den Beklagten Anzeige zu erstatten. Daraufhin begaben sich Polizeibeamte zu dem Beklagten und führten eine Gefährderansprache durch. Sie forderten den Beklagten in diesem Zusammenhang auf, jeglichen Kontakt zu der Klägerin zu unterlassen und erklärten diesem, dass die Klägerin keinen Kontakt mehr zu ihm haben wolle. Diese Mitteilung brachte den Beklagten vollends in Rage. Er war extrem wütend auf die Klägerin und entschied, sich an ihr rächen und ihr Äußeres entstellen zu wollen. Hierzu wollte er das Gesicht der Klägerin mit Säure verätzen. Der Beklagte verfügte über Rohrreiniger, der im gewerblichen Bereich genutzt wird und der zu 96 % aus Schwefelsäure besteht. Auf der Flasche stand der Warnhinweis, dass das Mittel schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden verursachen könne. Diesen Warnhinweis nahm der Beklagte auch wahr. Um die Wirkweise der Flüssigkeit zu testen, füllte er etwas davon in einen Plastikbecher und stellte fest, dass der Becher sich teilweise auflöste. Der Beklagte versuchte die austretende Flüssigkeit aufzufangen und füllte diese in ein Glas, wobei etwas von der Flüssigkeit auf seine Hand gelangte. Dieses wurde von dem Beklagten als sehr schmerzhaft empfunden. Am frühen Morgen des 15.2.2016 fuhr der Beklagte mit dem abgefüllten Rohrreiniger zu der Wohnung der Klägerin und versteckte sich in einem Gebüsch. Ihm war bekannt, dass die Klägerin morgens sehr früh mit ihrer Arbeit begann und zuvor mit ihrem Hund rausging. Als die Klägerin gegen 5:30 Uhr mit ihrem Hund an dem Gebüsch entlangging, trat der Beklagte aus diesem hervor und sprach sie an. Die Klägerin ging weiter und erklärte ihm, er solle sie in Ruhe lassen. Als der Beklagte dennoch weiter neben ihr herging, wiederholte die Klägerin, dass er sie in Ruhe lassen solle. Daraufhin zog der Beklagte das Glas mit dem Rohrreiniger aus seiner Jackentasche, schraubte es auf und kippte den Inhalt der Klägerin ins Gesicht. Der Be-

klagte rannte im Anschluss weg und fuhr mit dem Auto davon. Die Klägerin verspürte sofort einen starken Schmerz und schrie auf. Eine Nachbarin der Klägerin, die zufällig in der Nähe war, hörte die Schreie der Klägerin und holte Hilfe. Die Klägerin wurde mit einem Rettungswagen ins Krankenhaus gebracht, wo diese in ein künstliches Koma versetzt wurde.

Die Klägerin erlitt Verätzungen dritten Grades in der linken Gesichtshälfte, dem linken Halsbereich sowie dem Dekolleté. Auch die Hände und Oberschenkel sind teilweise verätzt. Ihr linkes Auge musste nach mehreren zur Erhaltung des Auges durchgeführten Operationen schließlich entfernt werden. Ihr Hörvermögen auf dem linken Ohr ist beeinträchtigt und die linke Ohrmuschel zum Großteil weggeätzt.

Die Klägerin musste infolge der Tat unzählige medizinische Eingriffe über sich ergehen lassen, die mit langwierigen Krankenhausaufenthalten und zum Teil intensivmedizinischer Versorgung verbunden waren. In den kommenden Jahren sind mehrfache Eingriffe durch die plastische Chirurgie und Operationen geplant. Der Grad der Behinderung (GdB) der Klägerin beträgt 100 (Anlage K9).

Das Landgericht Hannover hat den Beklagten mit Urteil vom 25.8.2016, Az. 39 KLS 2813 Js 14615/16 (9/16) rechtskräftig wegen absichtlicher schwerer Körperverletzung zu einer Freiheitsstrafe von 12 Jahren verurteilt (Anlage K1).

Der Vater des Beklagten hat an die Klägerin als Schmerzensgeld eine Zahlung in Höhe von 50.000 € geleistet.

Mit der Klage begehrt die Klägerin unter anderem ein weiteres Schmerzensgeld, und hält hierfür einen Betrag von 250.000,- € für angemessen. Sie behauptet, aufgrund der Tat unter Flashbacks, Albträumen und traumabezogenen Ängsten zu leiden. Weiterhin leide sie unter ihrer äußerlichen Entstellung und den erheblichen schweren Schmerzen. Seit der Tat müsse sie regelmäßig Medikamente zu sich nehmen, um die Schmerzen zu lindern.

Die Klägerin beantragte zuletzt nach Rücknahme ihres auf Zahlung einer Unkostenpauschale in Höhe von 25 € gerichteten Klageantrags zu 2.,

1. den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin ein in das Ermessen des Gerichts gestelltes Schmerzensgeld, welches jedoch den Betrag in Höhe von 250.000 € nicht unterschreiten sollte, nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinsatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen,
2. festzustellen, dass der Beklagte verpflichtet ist, der Klägerin sämtliche eingetretenen und künftig entstehenden Schäden aufgrund des Schadensereignisses vom 15.2.2016 zu ersetzen, soweit die Ersatzansprüche nicht auf Sozialversicherungsträger oder sonstige Dritte übergehen,
3. festzustellen, dass die Ansprüche der Klägerin aus vorsätzlich begangener unerlaubter Handlung stammen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er rügt die Lückenhaftigkeit des Vortrags der Klägerin zur Einnahme von Schmerzmitteln. Weiterhin bestreitet er, dass die anstehenden Operationen zwingend erforderlich seien, sowie, dass die Klägerin aufgrund der Tat unter erheblichen psychischen Folgen leide und verweist in diesem Zusammenhang auf - unstreitig erfolgte - Auftritte der Klägerin in diversen Fernsehsendungen und Berichterstattungen in den Tageszeitungen. Die Klägerin stelle sich in Interviews immer als starke, toughie Frau dar, die sich weder einschüchtern noch unterkriegen lasse. Weiterhin ist er der Ansicht, dass bei der Bemessung des Schmerzensgeldes die aus derartigen Auftritten erzielten Einnahmen zu berücksichtigen seien. Der Grad der Behinderung (GdB) von 100 könne aufgrund der Durchführung weiterer Eingriffe durchaus wieder sinken. Ferner sei zu berücksichtigen, dass bei der Klägerin bereits vor der Tat ein insulinpflichtiger Diabetes mellitus bestand, der einen Grad der Behinderung (GdB) von etwa 40 ergebe. Der Beklagte könne die geforderte Schmerzensgeldsumme überdies nicht aufbringen. Er verfüge - was unstreitig ist - weder über einen Schul- noch einen Ausbildungsabschluss. Auch müssten Unterhaltszahlungen gegenüber seinem Sohn aus einer vorherigen Beziehung bei der Bemessung des Schmerzensgeldes Berücksichtigung finden sowie, dass er durch das niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie zur Erstattung verauslagter Heilbehandlungskosten in Höhe von 176.660,60 € aufgefordert worden sei. Die Schmerzensgeldforderung sei übersetzt. Insoweit erachtete er lediglich ein Schmerzensgeld in Höhe von weiteren 80.000 bis 100.000 € für angemessen und verweist in diesem Zusammenhang auf eine Entscheidung des Landgerichts München I vom 26.7.1990, Az. 19 O 14975/89.

Hinsichtlich des weiteren Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen auf die Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen. Die Klage ist dem Beklagten am 23.10.2017 zugestellt worden (Blatt 48 a der Akten). Die Strafakten des Landgerichts Hannover, Az. 39 KLS 2813 Js 14615/16 (9/16) waren in Teilen, wie aus dem Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 16.8.2018 (Bl. 145 f. d.A.) ersichtlich, beigezogen und Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

Entscheidungsgründe

I.

Die zulässige Klage ist begründet.

1.

Die Klägerin kann von dem Beklagten aus §§ 253, 823 Abs. 1 BGB, 823 Abs. 2 BGB i.V.m. §§ 223, 226 Abs. 1 Nr. 3 StGB die Zahlung eines weiteren Schmerzensgeldes von 250.000,- € verlangen.

Der Beklagte hat sich unstreitig einer absichtlich begangenen schweren Körperverletzung schuldig gemacht, indem er der Klägerin Säure in das Gesicht gegossen hat. Die Klägerin ist infolge der Tat unter anderem auf einem Auge erblindet, ihr Gesicht ist dauerhaft entstellt.

Bei der Bemessung der Höhe des angemessenen Schmerzensgeldes ist im Anschluss an die grundlegende Entscheidung des BGH (BGHZ 18, 145) von der Doppelfunktion des Schmerzensgeldanspruches auszugehen. Es soll dem Geschädigten einen angemessenen Ausgleich für diejenigen Schäden bieten, die nicht vermögensrechtlicher Art sind und zugleich dem Gedanken Rechnung tragen, dass der Schädiger dem Geschädigten Genugtuung schuldet für das, was er ihm angetan hat. Dabei steht der Ausgleichsgedanke im Vordergrund. Der zum

Ausgleich erforderliche Geldbetrag hängt in erster Linie von der Größe, Heftigkeit und Dauer der Schmerzen, Leiden und Entstellungen, mithin vom Ausmaß der Lebensbeeinträchtigungen ab. In zweiter Linie sind entsprechend der Genugtuungsfunktion auch alle anderen Umstände wie der Grad des Verschuldens und die wirtschaftlichen Verhältnisse der Beteiligten zu berücksichtigen.

Das Gericht hat das Schmerzensgeld gem. § 287 Abs. 1 ZPO nach freier Überzeugung zu schätzen. Bei Anlegung der vorgenannten Maßstäbe erachtet die Kammer unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände des Einzelfalls, insbesondere der Art und Dauer der von der Klägerin erlittenen Verletzungen, der Tatausführung und Motivation des Beklagten sowie der verbleibenden Beeinträchtigungen ein Schmerzensgeld in Höhe von weiteren 250.000,- € für angemessen.

Vorzustellen ist, dass eine dem vorliegenden Fall nur annähernd vergleichbare Entscheidung in der veröffentlichten Rechtsprechung nicht zu finden ist. Bei der Sichtung von Fällen in der Größenordnung von 200.000,- € bis 300.000,- € handelte es sich in der Regel um Verletzungen wie Querschnittslähmung und schwere Hirnschädigung. Jedoch finden sich in der Rechtsprechung Entscheidungen, die den vorliegenden Sachverhalt jedenfalls teilweise abbilden. So hat z.B. das Landgericht Osnabrück mit Urteil vom 21.2.2005 - 1 O 2232/04 für eine vorsätzliche, brutale Körperverletzung mit Verlust eines Auges dem Geschädigten ein Schmerzensgeld von 100.000,- € zugesprochen. Die Verletzungen der Klägerin gehen vorliegend jedoch erheblich darüber hinaus.

Zu den Folgen der Tat hat das Landgericht Hannover im Urteil vom 25.8.2016, Az. 39 KLS 2813 Js 14615/16 (9/16) (Anlage K1) folgende Feststellungen getroffen: Die zum Zeitpunkt der Tat fast 27-jährige Klägerin „erlitt durch die Säure Verätzungen dritten Grades in der linken Gesichtshälfte, dem linken Halsbereich und dem Dekolleté. Alle Hautschichten in den vorgenannten Bereichen waren bis in die tiefen Übergänge zum Fettgewebe und im Bereich des Gesichts bis in die Muskulatur verätzt. Auch die Zunge hat Verätzungen erlitten. Bis heute musste sie sich sechs Operationen durch die plastische Chirurgie unterziehen, im Rahmen derer die verätzte Haut abgetragen und eine Ersatzhaut aufgebracht wurde. Zu diesem Zweck wurde auch eigene Haut verpflanzt. Die linke Gesichtshaut ist jedoch nach wie vor komplett vernarbt und gerötet, was zu einer schweren dauerhaften Entstellung der Nebenklägerin führt. Die Narben werden in den nächsten ein bis zwei Jahren noch weiter verdicken, erst danach kann mit umfangreichen Wiederherstellungsmaßnahmen begonnen werden, die sich über Jahre hinziehen und mit Schmerzen für die Nebenklägerin verbunden sein werden, keine Erfolgsgarantie haben und nicht dazu führen können, dass die Entstellung vollständig aufgehoben sein wird.

Infolge der Narben ist die Mimik der Nebenklägerin stark eingeschränkt, dies ist irreversibel. Außerdem kann sie ihren Kopf nur wenig heben und nicht zur rechten Seite drehen. Das linke Nasenloch wächst infolge der Narben zu, sodass sie nur schwer Luft bekommt. Auch auf den Oberschenkeln und an den Händen hat die Nebenklägerin Narben durch die säurebedingten Verätzungen.

Das Hörvermögen der Nebenklägerin auf dem linken Ohr ist beeinträchtigt, ihre linke Ohrmuschel ist größtenteils weg. Eine Rekonstruktion des Ohres ist unter großen Schmerzen für die Nebenklägerin versucht worden, scheiterte aber, weil das Gewebe wieder abgestorben ist. Zurzeit ist die Nebenklägerin psychisch nicht in der Lage, eine Rekonstruktion erneut zu versuchen.

Ihr linkes Auge hat starke Verätzungen erlitten. Lediglich eine 10-prozentige Sehkraft konnte erhalten werden, der Augapfel ist jedoch stark verformt, weshalb sich erst in der Zukunft entscheiden wird, ob das Auge gerettet werden kann oder komplett entfernt werden muss.“

Das linke Auge musste schließlich am 31.5.2017 entfernt werden.

Die Klägerin musste infolge der Tat unzählige medizinische Eingriffe über sich ergehen lassen, die mit langwierigen Krankenhausaufenthalten und zum Teil intensivmedizinischer Versorgung verbunden waren. Vom 15.2.2016 bis zum 6.4.2016 befand sie sich in stationärer Behandlung in der medizinischen Hochschule Hannover, in der Zeit vom 15.2.2016 bis zum 2.3.2016 auf der Intensivstation. Am 14.4.2016 befand sich die Klägerin in einer ambulanten Behandlung der Uniklinik Köln Zentrum für Augenheilkunde. Weiterhin war sie vom 21.4.2016 bis zum 16.6.2016 zur Anschlussheilbehandlung in der Moritzklinik Bad Klosterlausnitz neurologische und orthopädische-traumatologische Fachklinik für Rehabilitation. Eine weitere stationäre Behandlung in der medizinischen Hochschule Hannover Augenklinik schloss sich in der Zeit vom 16.6.2016 bis zum 18.6.2016 an.

Die ärztliche Behandlung ist noch nicht abgeschlossen. In den kommenden Jahren sind mehrfache Eingriffe durch die plastische Chirurgie sowie Operationen geplant, die wiederum mit erheblichen Schmerzen verbunden sein werden. Die linke Ohrmuschel der Klägerin soll in einem zweiten Rekonstruktionsversuch wieder hergestellt werden. Ferner sollen die sich aufgrund der Vernarbung zwischen den Fingern der linken Hand gebildeten „Schwimmhäutchen“ eingeschnitten werden. Auch ist beabsichtigt, den Hals der Klägerin durch eine sog. Z-Plastik zu entlasten (Umverteilung der Hautspannung) und die dortigen Narben zu korrigieren. Weiterhin ist eine Korrektur des linken Augenlids geplant.

Die Klägerin leidet aufgrund der Tat an schweren Dauerschäden. Neben den entstehenden Narben verlor die Klägerin nicht nur ihr linkes Augenlicht sowie teilweise ihr Hörvermögen auf dem linken Ohr, der linke Augapfel musste darüber hinaus vollständig entfernt werden, die linke Ohrmuschel ist weitestgehend weggeätzt. Die sich aus den dargestellten Verletzungen ergebenden Dauerschäden sind für die Klägerin äußerst schwerwiegend. Sie hat einen Teil ihrer Sinnesorgane eingebüßt. Der Grad der Behinderung (GdB) der Klägerin beträgt infolge des Angriffs 100. Dies ergibt sich aus dem als Anlage K9 vorgelegten Bescheid des Nds. Landesamtes für Soziales, Jugend und Familie, demzufolge bei der Klägerin ab dem 15.2.2016, d.h. dem Tattag, ein Grad der Behinderung in entsprechender Höhe festgestellt worden ist. Zwar hat der Beklagte bestritten, dass dieser Behinderungsgrad ausschließlich auf die streitgegenständliche Körperverletzung zurückzuführen sei und hat in diesem Zusammenhang auf eine Diabeteserkrankung der Klägerin verwiesen. Insoweit fehlt es jedoch an substantiiertem Vortrag dazu, welche konkreten Beeinträchtigungen die Klägerin aufgrund der Diabeteserkrankung bereits vor der Tat gehabt haben soll, die zudem ursächlich für die nunmehr bestehenden Beeinträchtigungen sind.

Mit dem Verlust eines Auges hat die Klägerin auch die Fähigkeit zum räumlichen Sehen verloren, ihren Beruf als Kosmetikerin kann sie deshalb nicht mehr ausüben. Die großflächige Vernarbung auf der linken Gesichtshälfte führt zudem nicht nur zu einer Entstellung. Durch die Narbenbildung sind ferner die Beweglichkeit des Kopfes und die Mimik stark eingeschränkt; das linke Nasenloch wächst zu, so dass die nasale Atmung eingeschränkt ist. Die Klägerin wird lebenslang nicht nur unter dem teilweisen Verlust ihres Augenlichts und des Hörvermögens, sondern auch unter den irreversiblen Entstellungen zu leiden haben und wird immer wieder an die Tat erinnert werden. Gerade in unserer heutigen sehr extrovertierten Gesellschaft, in der das Aussehen zunehmend von größerer Bedeutung ist, sind neben dem Verlust von Sinnesorganen und dem Grad der Behinderung auch die irreversiblen Entstellungen bei der Bemessung des Schmerzensgeldes von besonderem Gewicht. Die Klägerin wird bei jeglicher Teilnahme am öffentlichen Leben neugierigen Blicken und Kommentaren ausgesetzt sein, was zu einer erheblichen Einschränkung der Lebensqualität führt. Es ist auch nicht möglich, die sich über die gesamte linke Gesichtshälfte hinziehenden Narben und Entstellungen zu verbergen.

Soweit der Beklagte hinsichtlich der Schmerzensgeldhöhe einwendet, der Vortrag der Klägerin bleibe insbesondere bei der von ihr behaupteten Einnahme von Schmerzmitteln lückenhaft, da unklar bleibe, welches Medikament und in welcher Dosis eingenommen werden müsse, ist dieser Einwand angesichts der feststehenden Verletzungen und Dauerschäden der Klägerin irrelevant. Weiter vermag auch der Vortrag des Beklagten, die Klägerin stelle sich in Interviews immer als starke, toughie Frau dar, die sich weder einschüchtern oder unterkriegen lassen noch sich verstecken wolle, dessen Klageabweisungsantrag nicht zu rechtfertigen. Insbesondere widerspricht ein solches Auftreten nicht den von der Klägerin behaupteten psychischen Folgen, die sich unter anderem in Flashbacks, Albträumen und traumabezogenen Ängsten manifestieren. Soweit die Klägerin das ihr widerfahrene Unglück dazu nutzt, um anderen Opfern von Verbrennungen und Verätzungen durch ihr Auftreten in der Öffentlichkeit als Vorbild zu fungieren und diesen Mut zu machen, wäre es unbillig, diese Motivation der Klägerin zu ihren Lasten bei der Schmerzensgeldberechnung zu berücksichtigen. Auch eine Anrechnung von etwaigen Einnahmen aus Fernsehauftritten u.ä. auf den Schmerzensgeldanspruch ist nicht vorzunehmen. Der Vortrag des Beklagten zu den erzielten Einnahmen ist bereits unsubstantiiert, zumal die Klägerin vorgetragen hat, ihren Lebensunterhalt zurzeit von 720 € Krankengeld zu bestreiten. Ungeachtet dessen dürfte aber eine Anrechnung auch deshalb nicht vorzunehmen sein, weil eine solche Vorteilsausgleichung dem Zweck des Schmerzensgeldanspruches widersprechen würde. Eine solche Anrechnung würde die Klägerin in unzumutbarer Weise belasten und eine nicht zu billigende Begünstigung des Beklagten darstellen.

Schließlich verfährt auch der Hinweis des Beklagten auf das Urteil des Landgerichts München I vom 26.7.1990 - 19 U14975/89 -, mit welchem der dortigen Klägerin ein Schmerzensgeld in Höhe von insgesamt 150.000,- DM zugesprochen worden war, nicht. Dem Urteil lag ein Schmerzensgeldanspruch nach einem Verkehrsunfall zu Grunde. Es kann dahingestellt bleiben, ob die Verletzungen der dortigen Klägerin mit denen der hiesigen Klägerin entstandenen Verletzungen und Dauerschäden vergleichbar sind, denn bei der Bemessung der Schmerzensgeldes ist unter anderem auch die Tatausführung und Motivation des Täters zu berücksichtigen. Im streitgegenständlichen Fall handelt es sich um eine absichtlich begangene Tat des Beklagten. Die Motivation des Beklagten und seine Tatausführung sind insoweit nicht im Entferntesten vergleichbar mit einer durch einen Verkehrsunfall verursachten (fahrlässigen) Verletzung des Unfallgegners. Vorliegend hatte der Beklagte den Entschluss gefasst, die Klägerin „hässlich zu machen“. Er wollte ihr Äußeres dauerhaft entstellen, um so ihren - in seinen Augen „hässlichen Charakter“ - nach außen zu kehren. Seine Tat plante er genau. Um sein Ziel umzusetzen, füllte er eine stark ätzende Flüssigkeit in ein Glas und lauerte der Klägerin früh morgens, versteckt in einem Gebüsch auf. Zuvor hatte er die Wirksamkeit der Flüssigkeit getestet, indem er diese in einen Plastikbecher gegossen und sodann festgestellt hatte, dass sich der Becher teilweise auflöste. Beim Versuch, die Flüssigkeit aufzufangen und in das Glas zu füllen, gelangten Spritzer der Flüssigkeit auf seine Hand. Hierbei stellte er am eigenen Leibe die Wirkung der ätzenden Flüssigkeit fest. Aufgrund des Warnhinweises auf der Flasche war ihm auch bekannt, dass die Flüssigkeit zu schweren Verätzungen nicht nur der Haut, sondern auch der Augen führen kann. Diese Umstände der Tat waren vorliegend erheblich schmerzensgelderhöhend zu berücksichtigen.

Angesichts der absichtlichen Tatausführung hat auch die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Beklagten bei der Bemessung des Schmerzensgeldanspruches außer Betracht zu bleiben. Fehlende Leistungsfähigkeit darf nämlich bei Vorliegen einer Vorsatztat nicht dazu führen, dass dem Verletzten eine nur symbolische Entschädigung zuerkannt wird (Palandt/Grüneberg, BGB, 77. Aufl., § 253, Rn. 17). Auch der Umstand, dass der Beklagte sich aufgrund der Tat weiteren finanziellen Ansprüchen, wie etwa gemäß § 116 SGB X übergelei-

teter Schadensersatzansprüche, ausgesetzt sieht, ist für die Bemessung des Schmerzensgelds unbeachtlich.

Unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände des Einzelfalls erachtet die Kammer, das von der Klägerin geforderte Schmerzensgeld daher für angemessen.

Der Zinsanspruch folgt aus §§ 288, 291 BGB.

2.

Dem Antrag der Klägerin auf Feststellung der Verpflichtung des Beklagten zur Erstattung eingetretener und künftig eintretender Schäden ist ebenfalls stattzugeben.

Der Antrag ist zulässig. Eine Klage auf Feststellung der (deliktischen) Verpflichtung eines Schädigers zum Ersatz künftiger Schäden ist zulässig, wenn die Möglichkeit eines Schadenseintritts besteht. Ein Feststellungsinteresse ist nur zu verneinen, wenn aus der Sicht des Geschädigten bei verständiger Würdigung kein Grund besteht, mit dem Eintritt eines Schadens wenigstens zu rechnen (BGH, Urteil vom 20.3.2001 - VI ZR 325/99 - VersR 2001, 876 f.; BGH, Urteil vom 16.1.2001 - VI ZR 381/99 - VersR 2001, 874 f.).

Die Klägerin hat vorgetragen, dass weitere Eingriffe durch plastische Chirurgie und Operationen geplant seien. Insoweit wird auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen.

Die Feststellungsklage ist angesichts der anstehenden Operationen auch begründet. Soweit der Beklagte die Notwendigkeit der geplanten Operationen bestritten hat, ist sein Bestreiten unbeachtlich. Die Klägerin hat substantiiert vorgetragen, weshalb die geplanten Operationen erforderlich sind. Das einfache Bestreiten der Erforderlichkeit reicht daher nicht aus.


3.

Weiterhin war festzustellen, dass die Ansprüche der Klägerin aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung herrühren. Das erforderliche Feststellungsinteresse der Klägerin folgt aus § 850f Abs. 2 ZPO. Der Anspruch der Klägerin folgt aus unerlaubter Handlung, §§ 823 Abs. 1 BGB, 823 Abs. 2 BGB i.V.m. §§ 223, 226 Abs. 1 Nr. 3 StGB.

II.

Die prozessualen Nebenentscheidungen folgen aus §§ 91, 92 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. 269 Abs. 3 S. 2, 709 ZPO.


Vorsitzende Richterin am
Landgericht


Richterin am Landgericht


Richterin